

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen KfB – Kronberg für die Bürger.
2. Der Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die kommunalpolitische Betätigung in seiner Gemeinde, unter anderem durch die Beteiligung seiner Mitglieder an Kommunalwahlen und ihre Mitarbeit in entsprechenden Gremien.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten außer der Erstattung ihrer Auslagen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (gegebenenfalls auch juristische Person) werden, die den Zweck der KfB unterstützen will. Ausgenommen sind Mitglieder eines Ortsverbandes einer politischen Partei oder Wählergemeinschaft in Kronberg.
2. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet ansonsten mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), seinem Austritt oder durch Eintritt in den Ortsverband einer politischen Partei oder Wählergemeinschaft in Kronberg.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die KfB.
2. Der Vorstand besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden und dem/ der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand schlägt die Kandidatenliste für die Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen vor.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder digital unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer kann von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen bzw. abzurufen und zu entlasten,
 - b) den Schatzmeister und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) über Satzungsänderungen oder die Auflösung der KfB zu entscheiden,
 - d) die Kandidaten für die Wahlen auf Kommunalebene zu wählen
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ökumenische Diakoniestation Kronberg+Steinbach.

Kronberg, den _____

Unterschriften

1. Vorstand _____

2. Vorstand _____

3. Schriftführer _____